Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Preisüberwachung PUE**
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

POST CH AG

CH-3003 Bern PUE; gia

An den Gemeinderat der
Gemeinde Aarwangen
Bläuenrainstrasse 1
4912 Aarwangen

**Per E-Mail an:** fabian.schassberger@aarwangen.ch

Aktenzeichen: PUE-331-1355
**Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)**

## Stellungnahme des Preisüberwachers zu den geplanten Wassergebühren der Gemeinde Aarwangen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 09.09.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren der Gemeinde Aarwangen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

## 1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Vorgesehene Anpassung

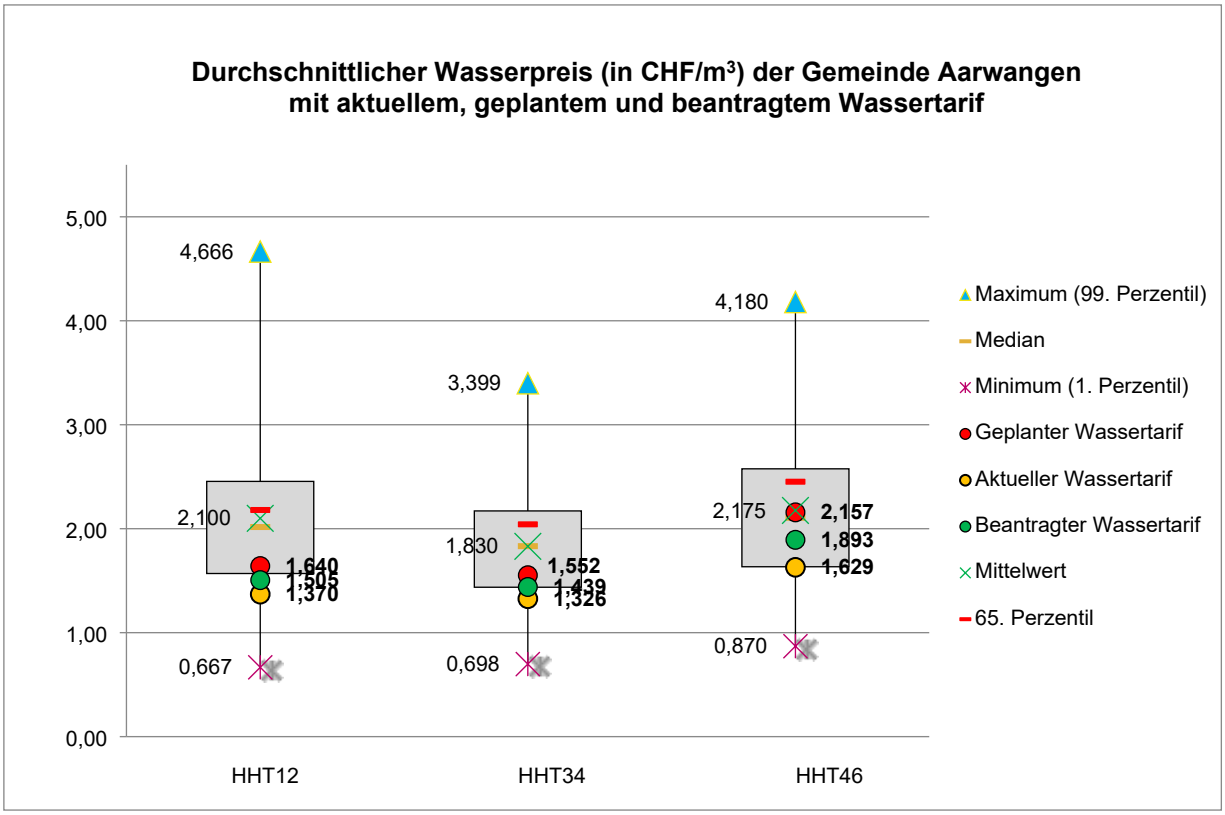
Die Gemeinde sieht vor, die Wassergebühren wie folgt anzupassen:

| | **bis 31.12.2026** | **ab 01.01.2027** |
|---|---|---|
| Mengenpreis: | CHF 1.20/m³ | CHF 1.30/m³ |
| Grundgebühr pro Wasserzählergrösse: | | |
| - Wasserzähler DN20: | CHF 90.– | CHF 180.– |
| - Wasserzähler DN25: | CHF 200.– | CHF 400.– |
| - Wasserzähler DN32: | CHF 370.– | CHF 700.– |
| - Wasserzähler DN40: | CHF 520.– | CHF 900.– |
| - Ab Wasserzähler DN50: | CHF 700.– | CHF 1'500.– |

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 200'000.– pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und beantragte (vgl. nachfolgende Analyse) Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).




HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

## 2.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html).

## 2.3 Gebührenhöhe und Kostendeckung

### 2.3.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen.

Die eingereichte Planrechnung dokumentiert den Erhöhungsbedarf. Allerdings wird aufgrund der Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken ein bedeutender Teil des Werterhalts in die laufende Rechnung verbucht. Zudem wird in der Planrechnung auch die Beschaffung der Wasserzähler über die laufende Rechnung verbucht, ohne entsprechende Entnahmen aus dem Werterhaltungskonto.

Es ist sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten Investitionen (auch der Ersatz der Zähler) über das Konto „Werterhalt“ finanziert werden.

### 2.3.2 Angemessene Gebühren

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäufnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Wenn die nicht aktivierten Investitionen (auch der Ersatz der Zähler) über das Konto „Werterhalt“ finanziert werden, genügt die Hälfte der geplanten Erhöhung (Mehreinnahmen von rund CHF 100'000 statt CHF 200'000 pro Jahr).

## 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde Aarwangen:

- ***sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten Investitionen (sowie der Ersatz der Zähler) über das Konto „Werterhalt“ finanziert werden;***

- ***Die Gebühreneinnahmen um höchstens CHF 100'000 zu erhöhen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
08.10.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:
https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html